



Navigationssysteme, sichere Anwendung

Navigationssysteme dürfen nur bei stehendem Fahrzeug bedient werden. Dieser Schluss lässt sich unschwer aus der bestehenden Gesetzgebung herleiten:

- **Beherrschen des Fahrzeuges Art. 31, SVG**
Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.
- **Bedienung des Fahrzeuges, Art 3 VRV**
Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehrs zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeuges erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit weder durch Radio noch andere Tonwiedergabegeräte beeinträchtigt wird.
- **Sichtbehinderung, Art. 71, ABS 5 VTS**
Der Führer oder die Führerin muss bei einer Augenhöhe von 0.75 m über der Sitzfläche ausserhalb eines Halbkreises von 12.0 m Radius die Fahrbahn frei überblicken können.

Für die Auslegung dieses Gesetzestextes verweisen wir auf Ausführungen des Bundesamtes für Strassen ASTRA und der Stadtpolizei Zürich vom Herbst 2007.

Der ASTRA schreibt:

«Eine gute Sicht auf das Verkehrsgeschehen ist für die Verkehrssicherheit von ausschlaggebender Bedeutung. Artikel 71 Absatz 5 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_41.html) verlangt deshalb, dass der Fahrzeugführer bzw. die Fahrzeugführerin, bei einer Augenhöhe von 0,75 m über der Sitzfläche, die Fahrbahn ausserhalb eines Halbkreises von 12,0 m Radius frei überblicken kann. Nach Artikel 71 Absatz 4 VTS müssen ferner Scheiben, die für die Sicht der Führers nötig sind, u.a. eine klare, verzerrungsfreie Durchsicht gestatten. Als Scheiben, die für die Sicht des Führers nötig sind, gelten die Windschutzscheibe und die vorderen Seitenscheiben. An diesen Scheiben ist deshalb das Anbringen von Windabweisern, Blen-

den usw. an bzw. vor oder hinter den Scheiben. Davon ausgenommen sind lediglich die vorgeschriebenen oder im Recht ausdrücklich vorgesehenen Gegenstände (z.B. Autobahnvignette, LSVA-Erfassungsgerät oder Innenspiegel).»

Wir sind aber auch der Meinung, dass das Anbringen der heute üblichen Navigationsgeräte (in Zigarettenschachtel- bis Postkartengrösse) an bzw. vor der Windschutzscheibe unter gewissen Bedingungen toleriert werden kann. Diese Geräte dienen einem schutzwürdigen Interesse (Vermeiden von unnötigem Suchverkehr) und tragen bei richtiger Benutzung sogar zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei. Es ist zweifellos sicherer, wenn der Fahrzeugführer beispielsweise zum voraus weiss, dass er in 200 m rechts abbiegen muss, als wenn er die entsprechende Strasse anhand der oftmals schlecht sichtbaren Strassenschilder suchen muss. Andererseits darf dadurch natürlich keine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmende entstehen, indem z.B. die Sicht beeinträchtigt wird. Auf diesen Umstand machen auch die uns bekannten Betriebsanleitungen von Navigationsgeräten ausdrücklich aufmerksam. Ausgehend von Artikel 71 Absatz 5 VTS darf deshalb u.E. die Sichtverdeckung das dort vorgeschriebene Sichtfeld nicht beeinträchtigen. Das heisst, der Fahrzeugführer muss einen Gegenstand, der sich in einem Abstand von 12 m oder mehr vor ihm auf der Fahrbahn befindet, noch erkennen können.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang noch speziell auf Artikel 3 Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_11.html) hinzuweisen. Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeuges erschwert. Es wäre demnach beispielsweise nicht zulässig, während der Fahrt am Navigationsgerät ein neues Ziel einzugeben.

Die Stadtpolizei Zürich schreibt: Auslegung des Gesetzestextes

In Bestätigung der bestehenden Haltung der Stadtpolizei Zürich und in Anlehnung an die Haltung des Bundesamtes für Strassen ASTRA lässt sich die gesetzliche Regelung wie folgt auslegen:

Eine gute Sicht auf das Verkehrsgeschehen ist für die Verkehrssicherheit von ausschlaggebender Bedeutung.

Als Scheiben, die für die Sicht des Führers nötig sind, gelten die Windschutzscheibe und die vorderen Seitenscheiben. An diesen Scheiben ist deshalb das Anbringen von Aufklebern, Blenden etc. nicht zulässig. Davon ausgenommen sind lediglich die vorgeschriebenen oder im Recht ausdrücklich vorgesehenen Gegenstände (z.B. Autobahnvignette, LSVA-Erfassungsgerät, Innenspiegel oder Sonnenblende).

Gleichzeitig kann aber auch das Anbringen der heute üblichen Navigationsgeräte (in Zigarettenschachtel- bis Postkartengrösse) an bzw. vor der Windschutzscheibe unter gewissen Bedingungen toleriert werden. Diese Geräte dienen einem schutzwürdigen Interesse (Vermeiden von unnötigem Suchverkehr) und können bei richtiger Benutzung sogar zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Es ist sicherer, wenn der Fahrzeugführer beispielsweise zum voraus weiss, dass er nach 200 m rechts abbiegen muss, als wenn er die entsprechende Strasse anhand der Strassenschilder suchen muss. Andererseits darf dadurch natürlich keine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmende entstehen, indem z.B. die Sicht beeinträchtigt wird.

Ausgehend von Artikel 71 Absatz 5 VTS darf deshalb die Sichtverdeckung das dort vorgeschriebene Sichtfeld nicht beeinträchtigen. Das heisst, der Fahrzeugführer muss einen Gegenstand, der sich in einem Abstand von 12 m oder mehr vor ihm auf der Fahrbahn befindet, noch erkennen können. Mittig in der Frontscheibe angebrachte Navigationsgeräte stehen im Widerspruch zu dieser Vorschrift: Sie bewirken einen blinden Fleck von gefährlicher Grösse (Abbildung 2).

Gestützt auf diese Überlegungen erscheint eine Montage am oberen oder unteren Rand der Frontscheibe vertretbar. Insbesondere am unteren Rand im Winkel von Armaturenbrett und Frontscheibe wird der gesetzlich zulässige Sichtfeldschatten (Radius 12 m) durch die heute handelsüblichen Geräte in der Regel nicht verletzt oder nur geringfügig tangiert.

Hinsichtlich der verbotenen Ablenkung stellt sich die Sachlage ähnlich dar wie bei der Benutzung von Mobiltelefonen. Es ist beispielsweise nicht zulässig, während der Fahrt am Navigationsgerät ein neues Ziel einzugeben.

Abbildung 1

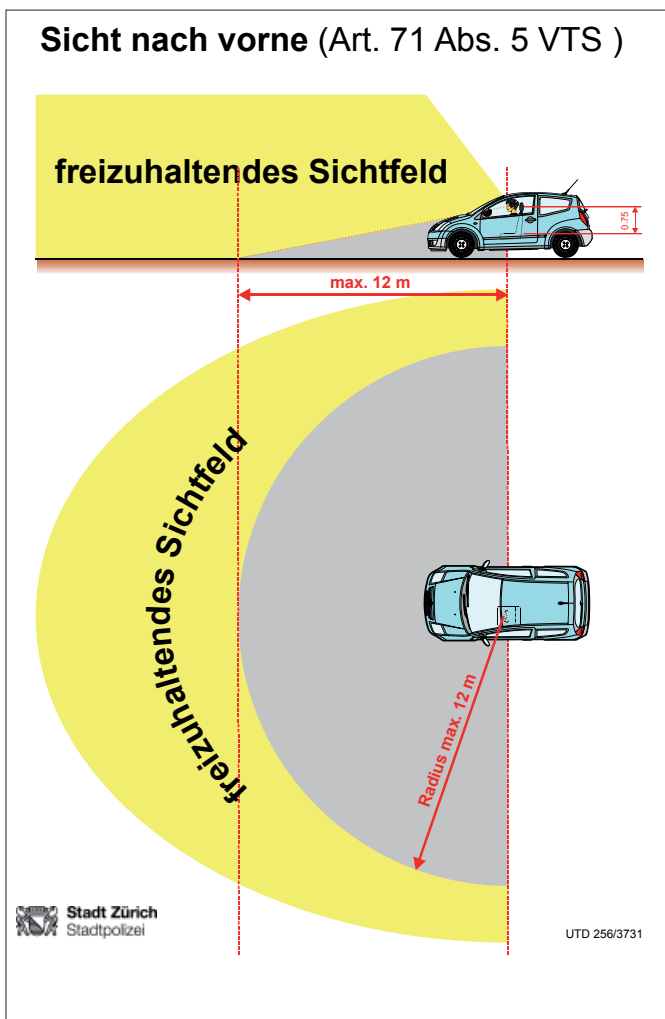


Abbildung 2

